

II-2137 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich
 DER BUNDESKANZLER

Zl. 21.857-PrM/68

12. Dezember 1968

Parlamentarische Anfrage Nr. 942/J
 an den Bundeskanzler, betreffend die
 völlig unzureichende Beantwortung
 einer Anfrage über die Herausgabe
 der "Propagandaschrift" "für alle"

965/AB.
ZU 942/J.
Prä. am 30. Dez. 1968

An

Herrn Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Alfred MALETA,

1010 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat MOSER, Dr. TULL und Genossen haben am 30. Oktober 1968 unter Nr. 942/J an mich eine Anfrage betreffend die völlig unzureichende Beantwortung einer Anfrage über die Herausgabe der "Propagandaschrift" 'für alle', gerichtet.

Ich beehre mich, zu den 36 Einzelfragen dieser parlamentarischen Anfrage wie folgt Stellung zu nehmen:

Frage 1)

Aus welchem Grund haben Sie, Herr Bundeskanzler, bzw. Vizekanzler Dr. Withalm in Ihrer Vertretung in Beantwortung von Anfragen (1309/M vom 26.1.1968, 1542/M vom 19.4.1968 und 685/A.B. vom 11.6.1968) den Fragestellern eine unrichtige Information dahin gegeben, der Druckauftrag für die Nummer 1 der "Propagandaschrift" 'für alle' sei in Form der in der Ö-Norm vorgesehenen beschränkten Ausschreibung erfolgt?

Antwort:

Ich kann zu dieser Frage auch heute wieder nur feststellen, daß - wie ich es bereits in meiner letzten Anfragebeantwortung vom 29.8.1968 klarzustellen versucht habe, - der Schwerpunkt meiner Antwort zu den Anfragen vom 26.1., 19.4. und 11.6.1968 auf der Mitteilung lag, daß eine Ausschreibung für die Informationsschrift Nr. 1 vorgenommen worden ist, und nicht auf der Art ihrer Durchführung, und daß es mir dabei fernegelegen war, etwa zu verheimlichen, daß die Einladung zur Offertstellung nicht schriftlich erfolgt ist.

./.

- 2 -

Die Tatsache, daß die eingeholten Offerte in einer schriftlichen Form einlangten und vorliegen, macht meiner Ansicht nach den Mangel der Schriftlichkeit der Einladung entschuldbar und läßt ihn als gegenstandslos erscheinen.

Frage 2)

Wie lautet die Rechnung der Firma Metten bezüglich des Druckauftrages für die Nr. 1 dieser "Propagandaschrift" vom Jänner 1968, getrennt nach Druck- und Papierkosten?

Antwort:

Da bei der Offerteinholung für die Informationsschrift Nr. 1 eine Aufschlüsselung nach Druck- und Papierkosten nicht verlangt wurde, lautet die Faktura der Firma Metten-Wien vom 28.12.1967 auf S 394.000,--.

Eine auf Grund dieser Anfrage erfolgte telephonische Rückfrage bei der Firma Metten ergab, daß für Papier S 212.520,- und für die Druckkosten S 181.480,- in Rechnung gestellt wurden.

Frage 3)

Warum haben Sie es auf die dezidierte Frage nach der Aktenzahl der beschränkten schriftlichen Ausschreibung unterlassen, mitzuteilen, daß diese Ausschreibung nicht schriftlich erfolgte, und in Ihrer Antwort irreführend festgestellt, die Ausschreibung erfolgte in kurzem Wege sowie die Worte "beschränkte Ausschreibung" gebraucht, wobei Sie das in der Anfrage dem Hauptwort "Ausschreibung" beigefügte Adjektiv "schriftlich" ganz einfach wegließen?

Antwort:

Wie sicherlich auch Ihnen bekannt ist, bedeutet in der Diktion der Verwaltungsstellen die Formulierung "im kurzen Wege", daß die jeweilige Handlung persönlich oder auf telephonischem Wege, also nicht schriftlich eingeleitet oder durchgeführt wird oder wurde. Ich habe es, als auch ich mich dieser Formulierung bediente, daher auch nicht für notwendig befunden, besonders darauf hinzuweisen, daß die Ausschreibung telephonisch und nicht schriftlich erfolgt ist.

- 3 -

Frage 4)

Welche Gründe führten zum Ansteigen der Gesamtkosten der Nr. 2 der "Propagandaschrift" "für alle" gegenüber der Nr. 1 um S 31.145,50 ?

Antwort:

Bevor auf diese Frage geantwortet werden kann, muß ich feststellen, daß nach der vorliegenden endgültigen Abrechnung der betreffenden Firmen die Kosten für die Ausgabe Nr. 1 der Informationschrift S 806.399,46 zuzüglich Portospesen und für die Nr. 2 S 812.145,50 ausmachen. Daraus ergibt sich eine Differenz von lediglich S 5.746,04 und nicht wie in der Anfrage angegeben von S 31.145,50.

Der Mehrpreis dürfte, soweit feststellbar, in der unterschiedlichen Honorierung der graphischen Gestaltung liegen, die wiederum auf die verschiedene Arbeitsleistung der Graphiker zurückzuführen ist. Während bei der einen nur die Kosten für den Entwurf berechnet waren, war bei der anderen die Drucküberwachung in den Bundesländern inbegriffen.

Frage 5)

Welche Gründe waren insbesondere für das auffällige Ansteigen der Kosten für die graphische Gestaltung um S 20.163,15, maßgebend?

Antwort:

Bevor ich diese Anfrage beantworte, müßte zuerst eindeutig der in Frage gestellte Fakturenbetrag klargestellt werden.

Nach ho. Aufzeichnungen beträgt die Differenz unter dem Titel "graphische Gestaltung" S 23.163,15 und nicht S 20.163,15, wie in der Anfrage angeführt erscheint. Bei dieser Differenz muß folgendes beachtet werden. Bei der Rechnung der graphischen Gestaltung zur Nr. 1 handelt es sich lediglich um den Entwurf und druckreife Ausführung, bei der für die Postwurfsendung Nr. 2 unter diesem Titel fakturierten Beträge sind Entwurf, Photos, Lichtsatz, Klischees und Drucküberwachung in den Bundesländern enthalten.

- 4 -

Frage 6)

Ist das Ansteigen gerade dieser Kosten vielleicht durch den Umstand verursacht, daß fast die gesamte Titelseite mit einem Bild des Bundeskanzlers und des Vizekanzlers versehen wurde?

Antwort:

Nein.

Frage 7)

Welche Graphiker wurden mit der graphischen Gestaltung der Nummern 1 und 2 der "Propagandaschrift" "für alle" sowie der "Wohnbaufibel" beauftragt?

Antwort:

Folgende Graphiker wurden mit der graphischen Gestaltung der Informationsschrift Nr. 1 und 2 sowie der "Wohnbaufibel" beauftragt:

- I. Georg Schmid, Wien 1040, Mayerhofgasse 1
- II. Kutschera Werbung OHG., Wien 1010., Schottenring 17
- III. Referat Presse des Bundesministeriums für Bauten und Technik.

Frage 8)

Wurde die Ausschreibung des Druckauftrages der Nr. 2 schriftlich vorgenommen?

Antwort:

Ja.

Frage 9)

Wie war der Wortlaut dieser Ausschreibung?

Antwort:

Der Wortlaut dieser Ausschreibung war folgender:

I.

gleichlautend an

- 1.) Österreichische Staatsdruckerei,
Kalkulationsabteilung, Rennweg 12a
1030 Wien
- 2.) Druckerei und Verlag m.b.H., Erwin METTEN,
Betriebsgesellschaft, Canisiusgasse 8-10
1090 Wien

- 5 -

3.) Typographische Anstalt
Druck und Verlag

Halbgasse 9
1070 Wien

Der Bundespressedienst lädt Sie zur Erstellung eines Offertes für folgendes Druckobjekt ein:

Buchdruckrotation, 1., 4., 5. und 8. Seite zweifärbig, die übrigen Seiten einfärbig in schwarzer Buchdruckrotationsausführung.

Gesamtumfang acht Seiten.

Format: 23,5 x 31,5 cm, auf 50g weißem A-Stoffpapier, rotationsmäßig geschnitten, gefalzt, oben aufgeschnitten und postfertig gemacht, papierverpackt ab Wien.

Druckauflage: 879.000 und Fortdruck.

Als Druckunterlage erhalten Sie an 21. d.M. Manuskript- und Klischeeunterlagen. Am Freitag, den 23.2.1968 müßten die Matern aller acht Seiten vorliegen, um an die Bundesländer verschickt zu werden.

Weiters wird um Mitteilung gebeten, ob Sie in der Lage sind, die obangeführte Auflage als Postwurfsendung für die Bundesländer Wien und Burgenland selbständig im Auftrag des Bundespressedienstes gegen Portoverrechnung durchzuführen.

Außerdem wird ersucht mitzuteilen, bis wann unter der Voraussetzung des obangeführten Liefertermines der Unterlagen die Postwurfsendung versandbereit sein kann.

Diese Anfrage stellt einen Teilauftrag dar, zu dem auch einige Druckereien in verschiedenen Städten Österreichs herangezogen werden.

Eventuelle Rückfragen sind an den Bundespressedienst Abteilung B, Amtsoberrevident ENGEL, Telephon 63 56 31/ Klappe 290 bzw. 497 zu richten.

Das Offert müßte bis 20.2.1968 beim Bundespressedienst, Abteilung B, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, einlangen.

- 3 -

II.

gleichbarlegend an:

- 1.) Presseverein St. Pölten
Druck- und Verlagsanstalt
5100 Linzerstraße 3-7
St. Pölten/NÖ
- 2.) Druckerei und Zeitungshaus
J. Wimmer Ges.m.b.H.,
4010 Promenade 23
Linz
- 3.) Landesverlag Oberösterreich,
4020 Landstraße 41
Linz/00

Der Bundespressedienst lädt Sie zur Erstellung eines Offertes für folgendes Druckobjekt ein:

Buchdruckrotation 1., 4., 5. und 8. Seite zweifärbig, die übrigen Seiten einfarbig in schwarzer Buchdruckrotationsausführung.

Gesamtumfang acht Seiten.

Format: 23,5 x 31,5 cm, auf 50g weißem A-Stoffpapier, rotationswälzlich geschnitten, gefalzt, oben aufgeschnitten, und postiertig gemacht, papierverpackt ab Druckereiort.

»Druckauflage: 875.000 und Fortdruck.«

Als Druckunterlage erhalten Sie eine Mater für jeweils zwei Seiten zum Ausgießen und 2 mm-Zinkkleber.

Hiebei bitte anzuführen wievielfach Sie die Klischees benötigen.

Als Liefertermin wäre der 8. März 1968 vorzusehen. Weiters wird um Mitteilung gebeten, ob Sie in der Lage sind, die gesamte Auflage als Postwurfsendung für die Bundesländer »Niederösterreich und Oberösterreich, im Auftrage des Bundespressedienstes selbständig gegen Portoverrechnung durchzuführen.

Außerdem wird gebeten mitzuteilen, bis wann unter der Voraussetzung des obangeführten Liefertermines die Unterlagen zur Verfügung stehen müssen, bzw. ob Ihnen der vorbereitete Termin mit 26.2.1968 konveniert.

- 7 -

Diese Anfrage stellt einen Teilauftrag dar, zu dem auch einige andere Druckereien in verschiedenen anderen Städten Österreichs herangezogen werden.

Eventuelle Rückfragen sind an den Bundespressedienst, Abteilung B, Amtsoberrevident ENGEL, Telephon 63 56 31/ Klappe 290 oder 497 zu richten.

Das Offert müßte bis 22.2.1968 beim Bundespressedienst, Abteilung B, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, einlangen.

III.

gleichlautend an:

- | | |
|--------------------------------------|---------------------|
| 1.) Buchdruckerei Leykam A.G. | Stempfergasse 3-7 |
| | 8010 <u>G r a z</u> |
| 2.) Verlag Heinrich Stiasny's Söhne, | Annenstraße 65 |
| | 8021 <u>G r a z</u> |
| 3.) Buchdruckerei Styria | Schönaugasse 64 |
| | 8011 <u>G r a z</u> |

Text gleichlautend wie Erledigung II., jedoch
 ➤ Druckauflage: 538.000 und Fortdruck<
 ➤ Steiermark und Kärnten<

IV.

gleichlautend an:

- | | |
|----------------------------------------|-------------------------------|
| 1.) Verlagsanstalt Tyrolia Ges.m.b.H., | Andreas Hofer-Str.2-4 |
| | 6010 <u>I n n s b r u c k</u> |
| 2.) Buchdruckerei J.N.Teutsch | Kornmarktstraße 18 |
| | 6900 <u>B r e g e n z</u> |
| 3.) Salzburger Druckerei | Bergstraße 12 |
| | 5021 <u>S a l z b u r g</u> |

Text gleichlautend wie Erledigung II., jedoch
 ➤ Druckauflage: 337.000 und Fortdruck<
 ➤ Salzburg, Tirol und Vorarlberg.<

- 8 -

Frage 10)

Welche namentlich anzuführenden Druckereien wurden zur Anbotstellung eingeladen?

Antwort:

Österreichische Staatsdruckerei, 1030 Wien, Rennweg 12a.

Druckerei und Verlag Erwin Metten, Betriebs Ges.m.b.H., 1090 Wien, Canisiusgasse 8-10.

Typographische Anstalt, Druck und Verlag, 1070 Wien, Halbgasse 9.

Presseverein St.Pölten, Druck und Verlagsanstalten, 3100 St.Pölten, Linzerstraße 3-7.

Druckerei und Zeitungshaus J.Wimmer Ges.m.b.H., Linz, Promenade 23.

Landesverlag Oberösterreich, Linz, Landstraße 41.

Buchdruckerei Leykam AG., Stempfergasse 3-7, Graz.

Verlag Heinrich Stiasny's Söhne, Annenstraße 65, Graz.

Buchdruckerei Styria, Schönaugasse 64, Graz.

Verlagsanstalt Tyrolia Ges.m.b.H., Andreas Hofer-Str.2-4, Innsbruck.

Buchdruckerei J.N.Teutsch, Kornmarktstraße 18, Bregenz.

Salzburger Druckerei, Bergstraße 12, Salzburg.

Frage 11)

Wie lauteten die auf diese Ausschreibung eingelangten Offerte?

Antwort:

Ich bin gerne bereit, den Anfragestellern Einsicht in die vorliegenden Offerte zu geben. Üblicher Weise haben die Offerte fast den gleichen Wortlaut wie die Einladungsschreiben; es sind lediglich die Preise zusätzlich enthalten. Ich nehme aber davon Abstand, die einzelnen Preisrelationen anzuführen.

Frage 12)

Nach welchen Gesichtspunkten wurde bei der Vergabe des Druckauftrages vorgegangen?

Antwort:

Maßgebend waren drei Gesichtspunkte:

- 9 -

- a) der Preis;
- b) die Frage, ob die Firma willens und in der Lage war, den Postversand zeitgerecht durchzuführen und
- c) die Frage, ob, für den Postversand gesonderte Kosten verrechnet werden; wenn ja, welche am niedrigsten waren.

Frage 13)

Weshalb wurde bei der Vergabeung des Druckauftrages der "Wohnbaufibel" dieser Auftrag nicht an eine einzige Firma, nämlich dem Bestbieter, sondern wie Vizekanzler Dr. Withalm in seiner Anfragebeantwortung vom 19.4.1968 (Zl.1542/M) ausführte, an vier Druckereien vergeben?

Antwort:

Der Auftrag für die Wohnbaufibel ist an eine einzige Firma, und zwar den Bestbieter vergeben worden.

Frage 14)

Haben sich durch die Zersplitterung dieses Druckauftrages nicht zwangsläufig die Kosten erhöht?

Antwort:

Siehe Antwort auf die Frage 13).

Frage 15)

Wurde die Zeitschrift in allen vier Druckereien gesetzt oder war damit nur eine Druckerei beauftragt und wurde in den restlichen drei Betrieben nur der Druck durchgeführt?

Antwort:

Siehe Antwort auf die Frage 13).

Frage 16)

(Bei Bejahung der Frage 15): Wie lautete der Name der Druckerei, in der die Zeitschrift gesetzt wurde?

Antwort:

Siehe Antwort auf die Frage 13).

Frage 17)

(Bei Bejahung der Frage 15). Wie hoch waren die Kosten für das Setzen, wie hoch für den Druck, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Druckereien?

Antwort:

Siehe Antwort auf die Frage 13).

Frage 18)

Wieviele Exemplare der Nr. 2 der "Propagandaschrift" wurden jeweils in den einzelnen Druckereien hergestellt?

Antwort:

Von der Nr. 2 der Informationsschrift wurden hergestellt in:

Druckerei J. Wimmer - Linz	878.244 Stück
Salzburger Druckerei und Verlag	349.500 Stück
Heinrich Stiasny's Söhne - Graz	551.524 Stück
Verlag Erwin Metten - Wien	892.495 Stück

Frage 19)

Wie lauten die für die Gesamtkosten der Nr. 2 gelegten Rechnungen der einzelnen Druckereien, aufgeschlüsselt nach Setz-, Druck- und Papierkosten?

Antwort:

Eine Trennung der Druckereirechnungen nach Satz-, Druck- und Papierkosten ist nicht erfolgt. Die Druckereien verrechneten jeweils nach Druckauftrag. (Siehe Beilage 1.).

Frage 20)

Entspricht es den Tatsachen, daß bei der Versendung bzw. Verteilung der Nr. 1 der "Propagandaschrift" Mängel auftraten, so daß in verschiedenen Teilen von einzelnen Bundesländern die Zustellung an die Adressaten nicht erfolgen konnte?

Antwort:

Soweit mir bekannt, sind beim Versand der Informationsschrift noch keine Mängel aufgetreten, jedoch soll die Zustellung in einzelnen Bereichen mangelhaft gewesen sein.

- 11 -

Frage 21)

Ist es richtig, daß vor allem dieser Umstand bei der Vergabe des Druckauftrages an mehrere Druckereien in den verschiedenen Bundesländern maßgebend war und nicht, wie Vizekanzler Dr. Withalm in der Anfragebeantwortung vom 19.4.1968 (Zl.1542/M) behauptete, föderalistische Gesichtspunkte?

Antwort:

Der in der Frage 20) zitierte Umstand war bei der Vergabe des Druckauftrages an mehrere Druckereien in den verschiedenen Bundesländern in keiner Weise maßgebend. Ausschlaggebend waren vielmehr föderalistische Gesichtspunkte, wie dies bereits Vizekanzler Dr. Withalm ausführte, und die Erkenntnis aus der ersten Postwurfsendung, daß durch eine Verteilung auf mehrere Druckereien die Gleichzeitigkeit der Anlieferung zur Post und damit die gleichzeitige Verteilung in den Bundesländern gewährleistet ist.

Frage 22)

Aus welchen eingehend darzulegenden Gründen weicht das Impressum der Nr. 3 von jenem der "Wohnbaufibel" ab?

Antwort:

Die Impressa sämtlicher Exemplare der "Wohnbaufibel" und der Nr. 3 weichen lediglich in der Bezeichnung des verantwortlichen Redakteurs und des Druckers voneinander ab. Eigentümer, Herausgeber und Verleger sind in beiden Druckschriften ident.

Frage 23)

Warum haben verschiedene Ausgaben der Nr. 3 unterschiedliche Impressa?

Antwort:

Ursprünglich schien im Impressum der Nr. 3 ("Tage der Bewährung") als Eigentümer, Herausgeber und Verleger das Bundeskanzleramt, Bundespressedienst, auf.

Durch gutächtliche Äußerungen des Bundesministeriums für Justiz und des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes bewogen, wurde im Impressum als Eigentümer, Herausgeber und

- 12 -

Verleger die Republik Österreich, Bundeskanzleramt, Bundes-
pressedienst angeführt.

Frage 24)

Aus welchen Gründen ist im Impressum eines Teiles der Nr. 3 eine juristische Person als Herausgeber und Verleger nicht genannt?

Antwort:

Siehe die Antwort auf die Frage 23).

Frage 25)

Sind die Gründe für die Änderung des Impressums eines Teiles der Nr. 3 gegenüber jenem der "Wohnbaufibel" und des anderen Teiles der Nr. 3 aktenmäßig festgehalten worden?

Antwort:

Nein.

Frage 26)

(Bei Bejahung der Frage 25): Welchen vollständigen Wortlaut hat das betreffende Dienststück einschließlich des Amtsvortrages?

Antwort:

Entfällt.

Frage 27)

(Bei Verneinung der Frage 25:) Warum ist dies unterlassen worden?

Antwort:

Nach Ansicht des Sachbearbeiters bestanden in der Frage der Gestaltung des Impressums keinerlei juristische Zweifelsfragen mehr, so daß die Anweisung an die Druckereien nur mehr eine rein administrative Maßnahme darstellte, die keiner aktenmäßigen Behandlung bedurfte.

Frage 28)

Teilen Sie nunmehr die Auffassung der Fragesteller, daß zumindest das Impressum der Nr. 1 nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprochen hat?

- 13 -

Antwort:

Sobald mir bekannt geworden ist, daß das Impressum der Nr. 1 der Informationsschrift "für alle" nicht ganz den Erfordernissen des Pressegesetzes entspricht, habe ich das Erforderliche, wie Sie an dem Impressum der Nr. 2 und ff. ersehen können, veranlaßt.

Frage 29)

Wenn nein, wie begründen Sie dies im Hinblick auf Ihre Ausführungen in der Anfragebeantwortung Nr. 869/A.B. vom 29.8.1968 ("bei der Beantwortung der diesbezüglichen mündlichen Anfrage ist es mir darum gegangen klarzustellen, daß im Impressum ein gesetzlich festgelegtes staatliches Organ aufzuscheinen hat und nicht eine Sektion oder Abteilung innerhalb eines solchen Staatsorganes")?

Antwort:

Siehe die Antwort auf die Frage 28).

Frage 30)

Wie ist Ihrer Ansicht nach unmittelbar aus dem Impressum ohne Heranziehung von Auskunftsmittel für den nicht informierten Leser ersichtlich, daß das Bundesministerium für Bauten und Technik die redaktionelle Gestaltung der Wohnbau-fibel vorgenommen hat?

Antwort:

Die redaktionelle Gestaltung der "Wohnbau-fibel" hat - dies geht auch aus dem Impressum hervor - ein Angehöriger des Bundespressedienstes vorgenommen und geschah somit unter der Verantwortung des Bundespressedienstes. Es darf wohl angenommen werden, daß die Fachbearbeiter des Bundespressedienstes - auch wenn sie einem anderen Bundesministerium zur Dienstleistung zugeteilt worden sind - in der zu bearbeitenden Materie fachlich beschlagen sind. Für den Leser kann es nicht von Bedeutung sein, welche Stelle die redaktionelle Gestaltung tatsächlich vorgenommen hat und ob ein Beamter des einen oder des anderen Bundesministeriums dafür verantwortlich ist. Wesentlich ist der Inhalt, der richtig sein soll. Und dies kann mit vollem Recht angenommen werden, da dieser Informationsschrift sogar ein Vorwort des zuständigen Ressortministers vorangeht.

- 14 -

Frage 31)

Welche Notwendigkeit bestand dafür, das Bundesministerium für Bauten und Technik zu einem sogenannten administrativen Hilfsgeschäft zu veranlassen, zumal im Sinne der von Ihnen geäußerten Rechtsauffassung dieses Bundesministerium im Impressum ebenso als "gesetzlich festgelegtes staatliches Organ" hätte aufscheinen können wie das Bundeskanzleramt?

Antwort:

Nach Art. 22 des B.-VG. sind alle Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet.

Die Angelegenheiten des Wohn- und Siedlungswesens sowie des Volkswohnungswesens fallen gemäß § 2 des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1966, BGBL. Nr. 70/1966, in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik.

Diese Norm war die Überlegung dafür, die Mitwirkung des Bundesministeriums für Bauten und Technik in Anspruch zu nehmen, zumal mit dem betreffenden Sachgebiet der Wohnbauförderung sowie mit jedem Sachgebiet auch eine gewisse Informationstätigkeit der verstaatlichten Stellen verbunden ist. Diese Informationstätigkeit wird in der Verwaltungsrechtslehre als administratives Hilfsgeschäft bezeichnet (vgl. hiezu u.a. W. LEISNER "Öffentlichkeitsarbeit der Regierung im Rechtsstaat", Verlag DUNCKER und HUMBLOT, Berlin 1955, insbesondere Seite 41 ff.).

Dieser Begriff des "administrativen Hilfsgeschäftes" (wenngleich in der deutschen Verwaltungsrechtslehre entwickelt) kann auch im positiven österreichischen Recht in den Art. 18 und 77 B.-VG. seine Grundlage finden.

Frage 32)

Wie begründen Sie den von Ihnen gebrauchten Ausdruck "administratives Hilfsgeschäft" unter Bedachtnahme auf den verfassungsmäßig festgelegten Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung?

Antwort:

Diese Frage ist durch die Antwort zur Frage 31 beantwortet.

- 15 -

Frage 33)

In welcher Rechtsvorschrift ist die Zulässigkeit derartiger "administrativer Hilfsgeschäfte" festgelegt?

Antwort:

Die administrativen Hilfsgeschäfte sind ein Teil des Sachgebietes, für das das betreffende Bundesministerium eine sachliche Zuständigkeit im Sinne des Art. 77 B.-VG. besitzt.

Frage 34)

Ist der Grund des Nichtaufscheinens des Bundesministeriums für Bauten und Technik im Impressum der "Wohnbaufibel" auch darauf zurückzuführen, daß sonst höhere Portoausgaben erwachsen wären, und hat man sohin auf diesem Wege versucht, die Postvorschriften zu umgehen?

Antwort:

Von einer Umgehung der Postvorschriften kann keine Rede sein, da die "Wohnbaufibel" als Sonderausgabe der Reihe "für alle" konzipiert wurde und von der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung auch als Nr. 3 dieser Reihe anerkannt worden ist.

Daß sie auch tatsächlich Bestandteil der Informations-schriftenreihe ist, geht schon aus dem Impressum hervor, wo als Eigentümer, Herausgeber und Verleger die Republik Österreich, Bundeskanzleramt, Bundespiessdienst, angegeben ist. Da sie als Sondernummer ein spezielles Thema behandelt, zeichnet für den Inhalt ein dem Bundesministerium für Bauten und Technik vom Bundeskanzleramt der Pressestelle dieses Ministeriums zugeteilter Bediensteter verantwortlich.

Frage 35)

Aus welchen Gründen haben Sie am Ende der Anfragebeantwortung Nr. 869/A.B. vom 29.8.1968 auf die Beantwortung der Anfrage 844/J durch den Herrn Bundesminister für Justiz hingewiesen?

Antwort:

In meiner Anfragebeantwortung vom 29.8.1968, Zl. 869/A.B., habe ich auf die Anfragebeantwortung des Herrn Bundesministers

- 16 -

für Justiz deshalb hingewiesen, weil sie meine Angaben be treffend die Rechtauskunft des Bundesministeriums für Justiz zum Inhalt hatte.

Frage 36)

Ist dieser Hinweis etwa so zu verstehen, daß Sie der Rechtauskunft des Justizministeriums entnommen haben, die Ausnahmevorschrift des § 14 des Pressegesetzes sei auf die "Propagandaschrift" "für alle" anwendbar?

Antwort:

Nein.

Beilage

Wenz

Beilage 1

Postwurfsendung der Österreichischen Bundesregierung
"FÜR ALLE" Nr. 2

KostenaufstellungDruckerei J. WIMMER, Linz

Druckkosten	S 105.884,--
Porto	<u>" 131.736,80</u>
Gesamtsumme	S 237.620,80

Salzburger Druckerei und Verlag

Druckkosten	S 45.535,--
Porto	<u>" 52.422,95</u>
Gesamtsumme	S 97.957,95

Fa. Heinrich STIASNY'S Söhne, Graz

Druckkosten	S 83.315,--
Porto	<u>" 82.728,60</u>
Gesamtsumme	S 166.043,60

Erwin MEFFEN, Wien

Druckkosten	S 141.694,30
Porto	<u>" 133.665,70</u>
Gesamtsumme	S 275.360,--

Edith KUTSCHERA, Wien

Layout	S 35.163,15
--------	-------------

Kosten insgesamt S 812.145,50

Gesamtauflagenhöhe: 2,671.763 Stück